

Regierung von Mittelfranken
- Rechtsfragen Umwelt -

Gz. RMF-SG55.1-8156-2-26;

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Deponie Im Dienstfeld; Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG zur Änderung der auf der Deponie betriebenen Müllumladung und der zur Umladung, zeitweiligen Lagerung und Sortierung eingesetzten Abfallarten sowie zum Betrieb einer Dieseltankanlage und eines Betriebsstofflagers auf dem Grundstück Fl. Nr. 2303 der Gemarkung und Gemeinde Aurach

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Änderungsvorhaben auf der Deponie „Im Dienstfeld“ (Fl. Nr. 2303 der Gmkg. Aurach, Gemeinde Aurach) vor.

Das Änderungsvorhaben besteht aus der Änderung der auf der Deponie betriebenen Müllumladung und der zur Umladung, zeitweiligen Lagerung und Sortierung eingesetzten Abfallarten. Zudem gehört zum Änderungsvorhaben die Errichtung und der Betrieb einer Dieseltankanlage und eines Betriebsstofflagers auf der Deponie.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- (Dauerhafte) Verlegung der Umladung von Sperrmüll- und Restmüllabfällen auf die Flächen der bestehenden überdachten Zwischenlagerboxen einschließlich einem begrenzten Teil der Betriebshoffläche mit Errichtung einer Betonblocksteinwand als Windschutz;
- Anpassung der zur Umladung, zur zeitweiligen Lagerung und zur Sortierung eingesetzten Abfallarten an die aktuellen Verhältnisse ohne Änderung der genehmigten Abfallmengen und Anlagenkapazitäten;
- Errichtung und Betrieb einer Dieseltankanlage (Kompaktanlage) mit Betriebsstofflager in einem Lagercontainer mit Zwischenboden und Auffangwanne im Raum des bisherigen Gerätelagers der überdachten Zwischenlagerboxen;

Sämtliche Änderungen finden auf den Flächen der auf der Deponie bereits bestehenden Abfalllager- und Behandlungsanlage statt.

Das Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall ein Öffentlichkeitsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da es unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Die Änderungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Bereich der bestehenden und befestigten Flächen der auf der Deponie befindlichen Abfalllager- und Behandlungsanlage (temporäre Funktionsfläche auf dem Deponiekörper). Es kommt zu keiner zusätzlichen Beanspruchung von Flächen und zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Bodens. Der Lebensraum von Tieren und Pflanzen ist nicht betroffen. Die Entwässerung erfolgt über die bestehende Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlage der Deponie.

(zu Nrn. 1.1, 1.3 der Anlage 3 UVPG)

- Von der Müllumladung im Freien anstatt in der Umladehalle können im Betrieb geringfügig erhöhte Anlagengeräusche sowie Staub- und Geruchsemissionen ausgehen. Im Umfeld der Deponie bleiben die Auswirkungen jedoch unverändert. Schutzbedürftige Nutzungen sind im näheren Umfeld der Deponie nicht vorhanden.

(zu Nrn. 1.5, 2.1 der Anlage 3 UVPG)

- Besondere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

(zu Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 03.07.2024